

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 256/2005

Sitzung vom 14. Dezember 2005

1817. Postulat (Radiowarnungen vor Geschwindigkeitskontrollen)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Jauch, Dübendorf, haben am 12. September 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, Massnahmen gegen die Warnungen von Radio Zürisee bei Geschwindigkeitskontrollen zu ergreifen.

Begründung:

Fast täglich sendet Radio Zürisee Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen. Dies behindert die Polizei in der Ausübung ihrer Amtshandlungen und ist damit rechtlich fragwürdig.

Es ist nicht einzusehen, warum diese Praxis weiter toleriert werden soll, insbesondere da Geschwindigkeitsübertretungen die häufigsten Ursachen für Unfälle im Strassenverkehr sind.

Auch im Blick auf die Bekämpfung der Raserproblematik ist das Senden von Warnungen bei Tempokontrollen kontraproduktiv.

Diese Meldungen aus Rapperswil SG können auch in grossen Teilen des Kantons Zürich empfangen werden. In bilateralem Vorgehen mit dem Kanton St. Gallen sollte dieses Problem angegangen werden, da auch dessen Polizei die negativen Auswirkungen dieser Warnungen vor Tempomessungen zu spüren bekommt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Jauch, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Radio Zürisee bietet seit September 2001 einen besonderen «Verkehrservice» an. Hörer können Beobachtungen über eine Geschwindigkeitskontrolle melden. Der Radiosender warnt sein Publikum vor der betreffenden Kontrolle und gibt die Strecke und den ungefähren Standort bekannt. Auch ausländische Radiosender verbreiten seit Jahren Meldungen über Geschwindigkeitskontrollen, deren Standorte sich auch in der Schweiz befinden.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, Verkehrskontrollen durchzuführen und dabei Widerhandlungen zu verhindern und Fehlbare zu verzeigen, verschafft die Kantonspolizei der Einhaltung von Geschwindigkeitsvorschriften durch regelmässige mobile und stationäre Geschwindigkeitsmessungen Nachachtung. Die Kontrollen führt sie in erster Linie dort durch, wo die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit beson-

ders gefährlich ist. Geschwindigkeitslimiten gelten indessen überall gleichermassen und müssen von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern eingehalten werden, weshalb die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch an anderen Orten mobile Kontrollen vornimmt. In der Regel erfolgen diese verdeckt, da getarnte Kontrollen wegen ihrer Unvorhersehbarkeit auch eine hohe präventive Wirkung entfalten und dadurch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit führen können. Um die generalpräventive Wirkung nicht zu schmälern, lehnte es der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 286/1997 ab, von der Polizei geplante Geschwindigkeitskontrollen zur öffentlichen Vorankündigung durch die Medien systematisch bekannt zu geben.

Gegen die Bekanntgabe von Standorten vereinzelter Geschwindigkeitskontrollen durch das Radio vorzugehen, besteht hingegen kein Anlass. Zum einen hören längst nicht alle Automobilistinnen und Automobilisten beim Fahren den betreffenden Radiosender, zum anderen werden nicht alle Kontrollen gemeldet und entsprechend angekündigt. Vielfach sind zudem die Angaben über die Standorte der Kontrollen ungenau und nicht mehr aktuell. Im Übrigen gibt es keine rechtliche Handhabe, über die Medien verbreitete Radarwarnungen zu unterbinden. Insbesondere liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 Strafgesetzbuch) vor. Gemäss BGE 103 IV 186, bestätigt in BGE 107 IV 194, ist der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung dann nicht erfüllt, wenn der Täter nicht die Geschwindigkeitsmessung selbst behindert, sondern nur deren angestrebten Erfolg vereitelt. Mit der Bekanntmachung der Standorte der Kontrollen werden die Geschwindigkeitsmessungen nicht behindert oder gar verunmöglicht. Das Strassenverkehrsrecht verbietet diese Art von Radarwarnung ebenfalls nicht. Auch bei vorhandener rechtlicher Grundlage bliebe sodann deren Wirksamkeit gegenüber ausländischen Radiosendern mit bis in die Schweiz reichendem Einzugsgebiet fraglich. Es besteht daher keine Veranlassung, gegen öffentliche Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen vorzugehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 256/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi